

# **BVGer C-2156/2015 vom 14. Juli 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-07-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-2156\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2156_2015)

FR: TAF C-2156/2015 du 14 juillet 2016

IT: TAF C-2156/2015 del 14 luglio 2016

## **Regeste**

Prämienverbilligungen

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 90a Abs. 1 KVG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 2quinquies KVG und Art. 31 ff. VGG (SR 173.32) ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde betreffend Prämienverbilligung nach Art. 66a KVG zuständig.

#### **E. 1.1**

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich grundsätzlich nach dem VwVG (SR 172.021; vgl. Art. 37 VGG). Das ATSG findet gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. c KVG auf die Ausrichtung der Prämienverbilligung nach den Art. 65, 65a und 66a KVG - und somit auch im vorliegenden Verfahren - keine Anwendung (vgl. auch Urteil BGer 9C\_549/2007 vom 7. März 2008 E. 2.1). Sinngemäss anwendbar sind hingegen die Abs. 2 und 3 des Art. 85bis AHVG (SR 831.10; Art. 18 Abs. 8 KVG). Demnach ist das Verfahren für die Parteien kostenlos (vgl. Art. 85bis Abs. 2 AHVG). Weiter kann der Einzelrichter eine offensichtlich unbegründete Beschwerde mit summarischer Begründung abweisen (vgl. Art. 85bis Abs. 3 AHVG und Art. 23 Abs. 2 VGG).

#### **E. 1.2**

Die Sachurteilsvoraussetzungen gemäss Art. 44 ff. VwVG sind vorliegend erfüllt, weshalb auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten ist. Da eine Nichteintretensverfügung angefochten ist, kann nur die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht nicht auf das Begehren eingetreten ist, den Streitgegenstand bilden. Soweit sich die Anträge auf eine materielle Beurteilung des Anspruchs beziehen, ist hingegen nicht auf die Beschwerde einzutreten (vgl. BGE 132 V 74 E. 1.1; Urteil BGer 9C\_116/2010 vom 20. April 2010 E. 1).

#### **E. 2.1**

Der Bund gewährt den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, in Island oder in Norwegen wohnen und eine schweizerische Rente beziehen, Prämienverbilligungen (Art. 66a Abs. 1 KVG).

#### **E. 2.2**

Gestützt auf Art. 66a Abs. 3 KVG hat der Bundesrat die Verordnung vom 3. Juli 2001 über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für Rentner und Rentnerinnen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, in Island oder Norwegen wohnen (VPVKEG, SR 832.112.5), erlassen. Die VPVKEG konkretisiert, was als bescheidene wirtschaftliche Verhältnisse im Sinne von Art. 66a Abs. 1 KVG gilt (vgl. Art. 3 ff.

VPVKEG). Als anrechenbares Einkommen gelten gemäss Art. 4 Abs. 1 VPVKEG sämtliche Renteneinkommen, Unterhaltsbeiträge, Vermögenserträge zugunsten des Rentners oder der Rentnerin sowie Erwerbseinkommen. Wird anstelle einer Rente eine Kapitalabfindung aus beruflicher Vorsorge ausgerichtet, ist die dieser Kapitalabfindung entsprechende Rente beim Renteneinkommen anzurechnen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 VPVKEG).

### **E. 2.3**

Die Prämienverbilligungen sind bei der gemeinsamen Einrichtung auf dem von ihr erstellten Formular zu beantragen (Art. 8 Abs. 1 VPVKEG). Rentner und Rentnerinnen, die Anspruch auf Prämienverbilligungen geltend machen, haben der gemeinsamen Einrichtung die nötigen Auskünfte wahrheitsgetreu zu erteilen und ihr die erforderlichen Belege einzureichen (Art. 11 Abs. 1 VPVKEG). Sie ermächtigen, soweit erforderlich, die zuständigen Behörden und Institutionen zur Erteilung von Auskünften an die gemeinsame Einrichtung (Art. 11 Abs. 3 VPVKEG).

### **E. 2.4**

Im Verwaltungsverfahren des Bundes hat die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen (Art. 12 VwVG). Dieser sogenannte Untersuchungsgrundsatz wird durch die Mitwirkungspflicht der Parteien gemäss Art. 13 VwVG ergänzt und relativiert. Leiten Parteien ein Verfahren durch ihr eigenes Begehren ein, sind sie verpflichtet, bei der Sachverhaltsfeststellung mitzuwirken (Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG). Die Behörde muss auf solche Begehren nicht eintreten, wenn die Parteien die notwendige und zumutbare Mitwirkung verweigern (Art. 13 Abs. 2 VwVG). Die Mitwirkungspflicht erstreckt sich insbesondere auf Tatsachen, welche die gesuchstellende Partei besser kennt als die Behörde und welche diese ohne die Mitwirkung der Betroffenen gar nicht oder nicht mit vernünftigem Aufwand erheben kann (BGE 138 II 465 E. 8.6.4 mit Hinweisen). Von der betroffenen Person dürfen im Rahmen der Mitwirkungspflicht nur Unterlagen verlangt werden, die sie mit vernünftigem Aufwand beschaffen kann (Urteil BGer 8C\_50/2015 vom 17. Juni 2015 E. 3.2.1).

### **E. 3**

Die von der Vorinstanz beim Beschwerdeführer angeforderten Angaben und Belege zu BVG-Versicherung und Geschäftseinkünften beziehungsweise Geschäftsvermögen betreffen das anrechenbare Einkommen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 VPVKEG und sind für die Beurteilung des Anspruchs zweifellos erforderlich.

#### **E. 3.1**

Es trifft zwar zu, dass sogenannte negative Tatsachen nicht direkt bewiesen werden können. Der entsprechende Beweis ist dadurch zu erbringen, dass positive Sachumstände nachgewiesen werden, aus welchen die negative Tatsache gefolgert werden kann (vgl. Urteil BGer 8C\_50/2015 vom 17. Juni 2015 E. 3.2.1).

#### **E. 3.2**

Auf die Aufforderung der Verwaltung, die weiteren für die Anspruchsprüfung erheblichen Unterlagen einzureichen, antwortete der Beschwerdeführer mit massiven Beschimpfungen gegenüber der Sachbearbeiterin (vgl. insbesondere V-act. 24). Daraufhin teilte ihm die Vorinstanz erneut mit, welche Unterlagen für die Anspruchsprüfung noch erforderlich seien (V-act. 25). Mit E-Mail vom 18. Februar 2015 erläuterte sie zudem, weshalb die

angeforderten Unterlagen erforderlich seien. Weiter wurde festgehalten: "Wir benötigen daher nicht nur Ihre Angabe, sondern eine schriftliche Bestätigung / Abrechnung o.ä. der Pensionskasse Ihres ehemaligen Arbeitgebers, dass Sie keinerlei Leistungen (Rente und / oder Kapitalzahlungen) erhalten haben" (V-act. 30).

### **E. 3.3**

Allein die Behauptung des Beschwerdeführers, er habe nie BVG-Beiträge entrichtet und keinerlei Auszahlung erhalten, genügt zweifellos nicht, zumal die Vorinstanz von der Ausgleichskasse die Information erhalten hatte, vor dem Jahr 2002 habe der Beschwerdeführer einen BVG-pflichtigen Lohn bezogen. Der Beschwerdeführer war von März 1993 bis Januar 2015 als Prokurist der C.\_\_\_\_\_ AG im Handelsregister eingetragen. Aufgrund seiner Funktion in der Aktiengesellschaft durfte die Vorinstanz von ihm erwarten, dass ihm bekannt war (oder er zumindest in Erfahrung bringen konnte), bei welcher Vorsorgeeinrichtung seine Arbeitgeberin angeschlossen war, und er von dieser eine Bestätigung betreffend BVG-Unterstellung einhole.

### **E. 3.4**

Es ist daher festzuhalten, dass der Beschwerdeführer die für die Anspruchsprüfung erforderlichen Unterlagen nicht vollständig eingereicht hat und damit seiner Mitwirkungspflicht (Art. 11 Abs. 1 VPVKEG und Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG) nicht nachgekommen ist. Die Vorinstanz ist somit zu Recht nicht auf das Begehren um Prämienverbilligung eingetreten. Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im einzelrichterlichen Verfahren (vgl. E. 1.1) abzuweisen.

### **E. 4**

Verfahrenskosten sind keine zu erheben (vgl. E. 1.1). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.